

Gilt die Gemeindelammer noch notwendig?

Von Bürgermeister L. R. Dr. Kretschmar, Dresden
Die Beschlüsse von besonders weittragender Bedeutung, die schon bisher, besonders aber in neuerer Zeit, von der Gemeindelammer gefasst worden sind, haben dieses zur Wahrung der Selbstverwaltung der Gemeinden bestimmt. Beim Ausgangsversuch von beiden beteiligten Körperschaften (§ 84 Abs. 3), sowie ferner, wenn eine Bürgermeisterwahl seitens der hierfür zuständigen Behörde beanstandet wird, gegen deren Beanstandung durch den Gemeinderat und die Gemeindeverordneten (Stadtverordneten), und wenn ihre Beanstandung unterbleibt, obwohl ein Beanstandungsgrund vorliegt, gegen die Wahl seitens des Ministeriums des Innern (§ 77).

Schließlich kann die Entscheidung der Gemeindelammer noch angerufen werden, wenn Beschlüsse der Gemeindeverordneten (Stadtverordneten) dem Gemeinderat (Stadtrat) zur Beschlussfassung schweren Nachteils für die Gemeinde Anlass geben, durch den Gemeinderat (Stadtrat) (§ 88), gegen die Entscheidung der Kreis- oder Bezirksausschüsse über Einsprüche von Gemeinden gegen Verweise oder Geldstrafen, die einem Bürgermeister, seinem Stellvertreter während der Vertretungszeit oder dem Gemeindeleiter auferlegt wurden (§ 102), bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Vorauflösungen des zwangswilligen Ausscheldens oder der vorläufigen Dienstentbebung eines Gemeinderatsmitgliedes (Amtsmitgliedes) vorliegen (§ 107), bei Streitigkeiten über den Übergang von Beamten eines eingemeldeten Gebietes in den Dienst der Gemeinde, mit der es vereinigt wurde (§ 186), gegen die Verlagerung der Gewichtheit des Austritts oder Ausscheldens von Mitgliedern eines Zweckverbandes und seiner Auflösung (§ 166 Abs. 1) und gegen die Erteilung einer Anweisung an einen Selbstverwaltungskörper oder gegen die Ausübung einer gegen einen Selbstverwaltungskörper gerichteten Beschwerde (§ 172).

Die Gemeindelammer wurde durch die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 1. August 1928 ins Leben gerufen. Deren Entstehung fiel in die schlimmste Zeit sächsischer Geschiebung und Verwaltung, in die Herrschaft der Begehr-Regierung.

Die Schaffung der Gemeindelammer war in dem von der Regierung ausgearbeiteten Entwurf der Gemeindeordnung, um dessen Ausarbeitung der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, Dr. Streit, der damals Ministerialdirektor im Ministerium des Innern war, sich hervorragend verdient gemacht hat, nicht enthalten. Sie wurde von dem Sonderausschüsse beschlossen und in die Gemeindeordnung aufgenommen, in dem dieser Entwurf zur Beratung gelangte.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß jener Beschluss, insoweit er den Befolgung um die Wahrung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden entsprang, in der damaligen Zeit des Umsturzes seine Berechtigung fand. Das vermag aber nichts daran zu ändern, daß unter dem Einfluß dieses Beschlusses mit der Gemeindelammer in Sachsen eine anderwärts nirgends vorhandene Einrichtung ins Leben gebracht worden ist, gegen deren dauernden Fortbestand sich doch erhebliche Bedenken ergeben. Von deren Weltmachung kann ich mich nicht dadurch abhalten lassen, daß ich selbst fast 20 Jahre hindurch in der Gemeindeverwaltung mich betätigt habe. Ich glaube durch diese Betätigung gegen den Einwand ungenügenden Interesses für die Selbstverwaltung der Gemeinden so geschränkt zu sein, daß ich mich nicht gegen ihn zu verteidigen brauche.

Die Zusammensetzung der Gemeindelammer ist in § 8 der Gemeindeordnung in folgender Weise geregelt: Sie besteht aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Vorsitzenden und zehn Beisitzern, die vom Landtag aus dem Kreis der Gemeinderäte und Gemeindeverordneten gewählt werden. Zur Zeit gehören ihr demzufolge außer dem Vorsitzenden an: zwei Oberbürgermeister, ein Bürgermeister, zwei Stadträte und fünf Stadt- bzw. Gemeindeverordnete großer, mittlerer und kleinerer sächsischer Gemeinden verschiedener Landesteile.

Die Bestimmung im § 8 der Gemeindeordnung erhält bei deren Änderung im Jahre 1928 eine wesentliche Ergänzung. Hiermit wurde die bis dahin strittige Frage der Endgültigkeit der Entscheidung der Gemeindelammer in dem Sinne gelöst, daß sie den Beteiligten gegenüber endgültig für diesen Fall also das Oberverwaltungsgericht, ausgeschaltet ist. Als letzter Auschaltung ändert sich dadurch nichts Wesentliches, das bei jener Gelegenheit dem Vorsitzenden der Gemeindelammer das Recht eingeräumt wurde, die von dem Beschuß der Gemeindelammer betroffene Angelegenheit dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen, denn diese Bestimmung hat nur den Zweck, die Endgültigkeit der Entscheidung der Gemeindelammer nicht auch dem Staate gegenüber eintreten zu lassen. Die Zuständigkeit der Gemeindelammer, die sie hierdurch für ihre Entscheidungen erlangte, bedingt die Ausbildung des Oberverwaltungsgerichts in so weitgehendem Maße, daß sie der Bedeutung dieses obersten sächsischen Verwaltungsgerichts nicht unverdienstlich ist.

Die Zuständigkeit der Gemeindelammer ist in ihrer Unübersichtlichkeit dadurch sehr erschwert, daß ihre Regelung in viele einzelne Paragraphen der Gemeindeordnung verstreut ist. Den weitesten Raum und den wichtigsten Teil ihrer Bedeutung nimmt ihre Zuständigkeit ein, die sich auf die Entscheidung von Streitfällen erstreckt.

Die Entscheidung der Gemeindelammer kann angerufen werden bei der dem Kreis- oder Bezirksausschluß obliegenden Genehmigung von Ortsgesetzen gegen deren Erteilung vom Ministerium des Innern und gegen deren Ablehnung von der Gemeinde. (§ 7.) Dasselbe gilt für die Aufstellung von Sitzungen für die Bezirksverbände (§ 151) und die Zweckverbände (§ 162). Im letzteren Falle hat die Gemeindelammer vor ihrer Entscheidung die beteiligten Kreisausschüsse zu hören, und wenn sie die Genehmigung verlangt hat, auf Antrag eines beteiligten Selbstverwaltungsgebiets ihre Entscheidung nachzuprüfen und nochmals zu entscheiden.

Die Entscheidung der Gemeindelammer kann weiterhin angerufen werden bei Meinungsverschiedenheiten zwischen

Gemeinderat (Stadtrat) und Gemeindeverordneten (Stadtverordneten) über aufzustellende Ortsgesetze oder Haushaltspoläne nach ergieblosem Verlaufe des vorgeschriebenen Eingangsverfahrens von beiden beteiligten Körperschaften (§ 84 Abs. 3), sowie ferner, wenn eine Bürgermeisterwahl seitens der hierfür zuständigen Behörde beanstandet wird, gegen deren Beanstandung durch den Gemeinderat und die Gemeindeverordneten (Stadtverordneten), und wenn ihre Beanstandung unterbleibt, obwohl ein Beanstandungsgrund vorliegt, gegen die Wahl seitens des Ministeriums des Innern (§ 77).

Schließlich kann die Entscheidung der Gemeindelammer noch angerufen werden, wenn Beschlüsse der Gemeindeverordneten (Stadtverordneten) dem Gemeinderat (Stadtrat) zur Beschlussfassung schweren Nachteils für die Gemeinde Anlass geben, durch den Gemeinderat (Stadtrat) (§ 88), gegen die Entscheidung der Kreis- oder Bezirksausschüsse über Einsprüche von Gemeinden gegen Verweise oder Geldstrafen, die einem Bürgermeister, seinem Stellvertreter während der Vertretungszeit oder dem Gemeindeleiter auferlegt wurden (§ 102), bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Vorauflösungen des zwangswilligen Ausscheldens oder der vorläufigen Dienstentbebung eines Gemeinderatsmitgliedes (Amtsmitgliedes) vorliegen (§ 107), bei Streitigkeiten über den Übergang von Beamten eines eingemeldeten Gebietes in den Dienst der Gemeinde, mit der es vereinigt wurde (§ 186), gegen die Verlagerung der Gewichtheit des Austritts oder Ausscheldens von Mitgliedern eines Zweckverbandes und seiner Auflösung (§ 166 Abs. 1) und gegen die Erteilung einer Anweisung an einen Selbstverwaltungskörper oder gegen die Ausübung einer gegen einen Selbstverwaltungskörper gerichteten Beschwerde (§ 172).

Die Gemeindelammer hat hierauf insbesondere wenn man berücksichtigt, daß sie außerdem in acht im Gesetz bestimmten Fällen zu hören ist und auch noch in zwei weiteren Richtungen (§§ 178, 185) tätig zu werden hat, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, ein weites Tätigkeitsgebiet. Man vermag es in seiner ganzen Tragweite erst durch die übersichtliche Zusammenfassung aller die Gemeindelammer betreffenden Vorschriften der Gemeindeordnung zu erkennen. Diese Vorschriften räumen ihr eine Machtfülle ein, die in ihrer Breitekeit nicht immer in dem richtigen Verhältnis der Zusammensetzung der Gemeindelammer zu denjenigen Organen der Gemeinde und Staatsverwaltung stehen dürfte, gegen die sich ihre Tätigkeit richtet.

Es wäre jedoch ungerecht, wollte man nicht anerkennen, daß die Gemeindelammer, die von Anbeginn an bis zu dessen Ablösung unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Dr. Schulze stand, seitdem aber unter dem Vorsitz seines Stellvertreters, des Ministerialrats Dr. Kretschmar, sich befindet, bisher bemüht gewesen ist, die ihr gestellte schwierige Aufgabe nach besten Kräften zu erfüllen. Sie hat viele, mühsame und verantwortungsvolle

Arbeit geleistet, wie schon die zwei Bände umfassende Sammlung ihrer Entscheidungen beweist. Freilich haben diese Entscheidungen trotz ihrer an und für sich wohl unantastbaren tatsächlichen Bedeutung in ihrer Auswirkung doch nicht selten den Widerstand des natürlichen Rechtsgefühls gefunden.

Wenn hier die Frage der Beibehaltung der Gemeindelammer zur Erörterung gestellt wird, richtet sich das also nicht gegen ihre Betätigung, sondern dagegen, daß mit ihr ein in anderen Ländern nicht vorhandenes Gemeindeverwaltungsorgan geschaffen wurde, das mit der organischen Eingliederung der Gemeinden in den inneren Aufbau der Staatsbehörden in vielen Beziehungen nicht vereinbar ist und zu einer Überspannung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden führt, die in ihrem dauernden Fortbestande nicht nur für das Staatsleben, sondern auch für die Gemeinden selbst in sehr bedeutsamer Weise sich auswirken kann.

Es bedarf zum Nachwelle hierfür im einzelnen keines näheren Eingehens darauf, welche Besonderheiten innerhalb einer Gemeinde zwischen dem Gemeinderat (Stadtrat) und dem Gemeindeverordneten (Stadtverordneten) und welche Zuständigkeitsverschiebungen und -verwicklungen zwischen der Gemeinde und ihr bei- oder übergeordneten Verwaltungssorganen: einem Bezirks- oder Zweckverband, der Amts- oder Kreishauptmannschaft, dem Bezirks- oder Kreisausschuß, dem Ministerium des Innern und dem über ihnen allen stehenden Oberverwaltungsgerichte aus der Betätigung der Gemeindelammer erwachsen können, insbesondere dann, wenn ein Mitglied eines Gemeindeverwaltungsgebiets (Gemeinderat oder Stadtverordnete) gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindelammer und Mitglied eines Bezirks- oder Kreisausschusses ist.

Die sächsischen Gemeinden haben auf Grund des Gemeindeverwaltungsrechtes, das ihnen bereits durch die Städteordnung vom 2. Februar 1832 und die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 eingeräumt und durch die Städteordnungen vom 24. April 1875 sowie durch die später schon mehrfach der weiteren Entwicklung der Verhältnisse angepaßte Landgemeindeordnung vom gleichen Tage in noch viel weitergehendem Maße gewährleistet wurde, — ohne daß ihnen eine Gemeindelammer zur Seite stand —, eine so gediehliche Entwicklung genommen, daß sich hierdurch unwillkürlich die Frage aufdrängt, ob die weitere Beibehaltung der Gemeindelammer, zumal in ihrem jetzigen Aufbau, sich tatsächlich rechtfertigen läßt. Möchten beiseite die Gemeinden, die Staatsregierung und der Landtag die Erörterung dieser Frage sich so angelegen sein lassen, wie es ihr im Interesse des Staates und der Gemeinden gebührt.

Überflutung in London

London, 15. Dez. In der Zeit des stärksten Straßenverkehrs ereignete sich am Montag in der Nähe der Untergrundstation Tottenham Court Road ein Wasserrohrbruch, der große Verkehrsstörungen verursachte. Die Straßen in der Umgebung der Bruchstelle wurden in kurzer Zeit überflutet. Das Wasser, das etwa 30 Zentimeter hoch stand, drang mit großer Gewalt in die benachbarten Untergrundbahnhöfe ein, die bald darauf geschlossen werden mußten. Auf zwei Handlinien der Untergrundbahn wurde der Verkehr völlig stillgelegt. Die Fahrgäste mußten, soweit sie die Untergrundbahngleise verlassen konnten, zu Fuß durch die Tunnel marschieren, um die Ausgänge zu gewinnen. Dreißig Omnibuslinien mußten umgeleitet werden, wodurch in den engen Seitenstraßen ein heilloser Verkehrsmixer entstand. Die Handlinien in einem Umkreis von 2 Kilometer um die Bruchstelle mußten schließlich für jeden Verkehr gesperrt werden. Zahlreiche Feuerwehrzüge und Rettungskommandos wurden eingesetzt, um das Wasser abzuleiten. Die Verkehrsbehörde mehrere Stunden.

Ein Oberpräsidentenposten für Börgiebel?

Hamburg, 15. Dez. Die "Hamburger Nachrichten" melden: Sie bestimmt verlautet, sieht die Abberufung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein, Fürst bis in nächster Zeit bevor. Der Oberpräsident, der seit 1919 seinen Posten bekleidet, ist zwar erst 57 Jahre alt. Man sieht aber an zuständiger Stelle seine Pensionierung zu erwarten. Als Nachfolger wird Börgiebel genannt, der frühere Berliner Polizeipräsident.

Autounfall des Grafen Luckner

Bantigan (Illinois), 15. Dez. Graf Luckner wurde bei einem Autounfall ernstlich verletzt. Er hat das Schlüsselbein sowie mehrere Rippen gebrochen und befindet sich im besseren Krankenhaus, wo er wahrscheinlich mehrere Wochen an das Bett gefesselt sein wird.

Zentrum protestiert gegen die „Gottloben“

Berlin, 15. Dez. Der Vorsitzende der Zentrumsfaktion des Preußischen Landtags hat ein Schreiben an den Ministerpräsidenten Dr. Braun gerichtet, worin er namens seiner Fraktion sich gegen die Verlegung der "Internationale der Gottloben" von Moskau nach Berlin wendet. Der Ministerpräsident wird gebeten, eine Niederlassung dieser Körperschaft in Berlin, der die Zentrumsfaktion des Preußischen Landtags mit allen Mitteln entgegenarbeiten würde, unter keinen Umständen zugelassen.

Ambau der Sowjetverwaltung

Kowno, 15. Dez. Wie aus bestunterrichteter Moskauer Quelle verlautet, hat das Präsidium des Hauptvolksauschusses der Sowjetunion beschlossen, sämtliche Innenkommissariate der sowjetrussischen Republiken aufzulösen. Ob die Auflösung der Innenkommissariate wegen der gespannten Lage erfolgt, oder um die Zentralleitung in Moskau zu konzentrieren, ist im Augenblick noch nicht festzustellen.

Praktisch denken -

KAFFEE HAG schenken



Festtagsdose Vakuumdose RM 2.50 RM 1.90

Kunst und Wissenschaft

Männer des Geistes und der Tat in Sachsen

Unter dem Titel "Sächsische Lebensbilder" hat die Sachsische Kommission für Geschichte im Verlage von Wolfgang Hess in Dresden einen vornehm ausgestatteten, mit 32 Bildnissenfotos geschmückten, 446 Seiten umfassenden Band erscheinen lassen, der von allen für die Kultur und die Geschichte unserer engeren Heimat interessierten Kreisen höchst willkommen geheißen werden wird. Das Werk, das als Anfang weiterer Veröffentlichungen gleicher Art gedacht ist, bringt die Lebensbeschreibungen einer stattlichen Reihe von Persönlichkeiten, die im 19. Jahrhundert auf irgendinem Gebiete des geistigen, künstlerischen und wissenschaftlichen Lebens in Sachsen von Bedeutung gewesen sind. Die einzelnen Würdigungen sind von Mitarbeitern verfaßt, die sachlich und fachlich den betreffenden Männern irgendwie nahegestanden haben. Für Deutschland liegt in der von der Akademie der Wissenschaften in München herausgegebenen "Allgemeinen deutschen Biographie" eine vorbildliche Publikation dieser Art vor. Aber da bei einem solchen umfassenden Werke die einzelnen Bandesstücke, wie natürlich, nicht genügend berücksichtigt werden können, so wird man den Herausgebern dieser sächsischen Lebensbilder, als welche A. Brabant, Rudolf Köhne, W. Lippert und W. Stede zeichnen, gewiss recht geben, wenn sie die Aufgabe gestellt haben, Periodicitäten, die speziell in Sachsen führend gewesen sind, auf die gleiche Art biographisch für die Nachwelt festzuhalten. Diese Lebensbilder sollen, wie schon erwähnt, Männer und Frauen aller Lebensstellungen behandeln: Persönlichkeiten im Dienste des Staates und der Gemeinden, der Kirche und Schule, Schriftsteller, Gelehrte und Künstler, Arzte, Soldaten, Land- und Volksarbeiter, Handwerker, Industrielle, Kaufleute, Erfinder, Techniker u. a. m. Andenken nicht nur gebürtige Sachsen berücksichtigt werden, sondern auch Männer, die in Sachsen tätig gewesen sind und über die Landesgrenzen hinaus gewisse geschichtliche Bedeutung erlangt haben. Von den 48 Namen, die das Inhaltsverzeichnis aufweist, seien in bunter Reihe nur genannt Georg Andrea, der bekannte Landwirt, Julius Blüthner, der Begründer der berühmten Pianofortefabrik, Tibellus, der Dresdner Geistliche, Otto Georgi, der einzige Leipzigischer Oberbürgermeister, Professor Gregorius, der Theologe, der noch in hohem Alter Kriegsdienste nahm und auf dem Schlachtfelde geblieben ist, Richard Hartmann, der Chemiker Maschinenindustrie, Ernst Leiß, der Begründer der

Ein Dresdner Orgelmeister

Professor Hans Fähermann siebzig Jahre alt

Wiederum kann Dresden einen feinen namhaften Musiker leisten. Am 17. Dezember wird der Orgelmeister Hans Fähermann siebzig Jahre alt. Sein Leben und Wirken hat in



erster Linie der Kirchenmusik gegolten, und so wird nun erstmals heute, am Vorabend seines Ehrentages, ein großes Konzert in der Kreuzkirche einen Überblick über sein Schaffen geben.

Hans Fähermann wurde am 17. Dezember 1880 zu Beicham als Sohn des dortigen Kirchschullehrers geboren. Ursprünglich zum Lehrer bestimmt, besuchte er das Lehrerseminar zu Dresden-Friedrichstadt. Nach einer kurzen

W. K.